

**Für die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Selters
vom 16.07.2026**

**Öffentliche Bekanntmachung der
Verbandsgemeinde Selters**

1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Verbandsgemeinde Selters

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat mit Verfügung vom **01.07.2026**, Abt. / Az. 2B/22-1182-901-10 von der nachstehend aufgeführten Satzung Kenntnis genommen, sie - soweit genehmigungspflichtige Teile in der 1. Nachtragshaushaltssatzung enthalten sind – genehmigt und gegen die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Satzung keine Bedenken gemäß § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) erhoben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt in der Zeit vom **17.07.2026 bis 31.07.2026** in der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters, nach terminlicher Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Erhan Evrem (Tel.: 02626/764-400) zu jedermanns Einsicht offen.

Selters, 16.07.2026

In Vertretung:

Tobias Haubrich

Erster Beigeordneter

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Selters für das Jahr 2026

vom 07.07.2026

Der Verbandsgemeinderat hat gemäß § 98 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 der Haushaltssatzung wird wie folgt geändert:

Festsetzung der Entgelte für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung:

1. Wasserversorgung		Netto- entgelt	Umsatzsteuer		Brutto- entgelt	Netto- Entgelt	Umsatzsteuer		Brutto- entgelt
		01.01.2026 bis 30.06.2026				01.07.2026 bis 31.12.2026			
		Euro	%	Euro	Euro	Euro	%	Euro	Euro
1.1	Einmaliger Beitrag								
	für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm								
1.1.1	für die erstmalige Herstellung								
	- mit Berücksichtigung von Fördermittel	2,12	7	0,1484	2,2684	3,33	7	0,2331	3,5631
	- ohne Berücksichtigung von Fördermittel	2,36	7	0,1652	2,5252	3,66	7	0,2562	3,9162
1.2	Laufende Entgelte								
1.2.1	Wiederkehrender Beitrag								
	nach der Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers bei einer Zählergröße (Verbrauchsleistung)								
	Zählergröße Q ₃ = 4 (bis 5 cbm)	108,12	7	7,5684	115,6884	108,12	7	7,5684	115,6884
	Zählergröße Q ₃ = 10 (bis 10 cbm)	162,18	7	11,3526	173,5326	162,18	7	11,3526	173,5326
	Zählergröße Q ₃ = 16 (bis 20 cbm)	216,24	7	15,1368	231,3768	216,24	7	15,1368	231,3738
	Bei einer Nennweite 50 mm Q ₃ = 25	594,66	7	41,6262	636,2862	594,66	7	41,6262	636,2862
	80 mm Q ₃ = 63	946,05	7	66,2235	1.012,2735	946,05	7	66,2235	1.012,2735

	100 mm Q ₃ = 100	1.216,35	7	85,1445	1.301,4945	1.216,35	7	85,1445	1.301,4945
	Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der wiederkehrende Beitrag besonders vereinbart. Bei Verbundzählern ist der wiederkehrende Beitrag für beide Zähler zu zahlen.								
1.2.2	Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch je cbm	2,04	7	0,1428	2,1828	2,04	7	0,1428	2,1828
	Für Bauwasser wird, sofern ein Wasserzähler oder Standrohr nicht angebracht werden kann, eine Gebühr von je Kubikmeter umbauter Raum erhoben. Dieser Pauschalbetrag gilt nur bis zur Fertigstellung des Rohbaues. Ab diesem Zeitpunkt muss die Wasserzählergarnitur eingebaut werden.	0,13	7	0,0091	0,1391	0,13	7	0,0091	0,1391
	Gesondert festgesetzt werden Gebühren für Lieferungen an Gemeinden von benachbarten Verbandsgemeinden.								
1.2.3	Gestellung eines Standrohres Für die Gestellung eines Standrohres ist ein Betrag von je angefangenem Tag zu zahlen. Die Vermietung eines Standrohres ist von der Gestellung einer rückzahlbaren Sicherheit in Höhe von 800,00 € abhängig.	2,00	7	0,14	2,14	2,00	7	0,14	2,14

2. Abwasserbeseitigung		01.01.2026 bis 30.06.2026 Euro	01.07.2026 bis 31.12.2026 Euro
2.	Einmaliger Beitrag		
2.1	für die erstmalige Herstellung (mit Berücksichtigung von Fördermittel)		
2.1.1	Schmutzwasser für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm	2,95	5,18
2.1.2	Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	6,51	11,90
2.2	für die erstmalige Herstellung (ohne Berücksichtigung von Fördermittel)		
2.2.1	Schmutzwasser für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm	3,33	5,74
2.2.2	Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	7,43	13,24
2.3	Laufende Entgelte		
2.3.1	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	0,53	0,53
2.3.2	Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge (einschließlich Abwasserabgabe)	2,87	2,87
2.3.3	Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm gewichtete Grundstücksfläche	0,10	0,10

2.4	Straßenoberflächenentwässerung	01.01.2026 bis 30.06.2026 Euro	01.07.2026 bis 31.12.2026 Euro
2.4.1	laufender Kostenanteil für entwässerte Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen je qm	0,72	0,72
2.4.2	Investitionskostenanteil für die Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, bei der erstmaligen Herstellung je qm	11,51	20,87
2.4.3	Investitionskostenanteil für die Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, für die Erneuerung je qm		
	- in offener Bauweise je qm	23,48	36,41
	- in geschlossener Bauweise je qm	8,07	13,49
2.4.4	Abwassergebühr für geschlossene Gruben je cbm	16,11	16,11
2.4.5	Fäkalschlammgebühr je cbm	45,50	45,50
3.	Vorausleistungen		
	Auf die in § 6 genannten Entgelte werden Vorausleistungen erhoben.		

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

56242 Selters/WW., 07.07.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Selters/WW

In Vertretung:

Tobias Haubrich
Erster Beigeordneter

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Selters für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 01.07.2026
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. / Az. 2B/22 – 1182-901-10
Gez. Gabriele Wieland
Erste Kreisbeigeordnete